



Förderverein Kita Innerer Bühl e.V.

Robert-Bosch-Str. 39
71069 Sindelfingen-Darmsheim
www.fv-innerer-buehl.de

Vereinsregister 241822, Amtsgericht Stuttgart
Vorstand: Merve Eda Gökcimen, Bianca Fischer

IBAN: DE89 6039 0000 0516 6040 07
BIC: GENODES1BBV

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Förderverein Kita Innerer Bühl e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben (hierzu zählen auch die von Ihnen entrichteten Mitglieds- und Förderbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte auf „**Spende**“, „**Förderbeitrag**“, „**Mitgliedsbeitrag**“ o. ä. lauten.

Seitens des Fördervereins wird hiermit bestätigt, dass per Lastschrift und mit dem Verwendungszweck „Beitrag“ eingezogene Beträge Mitgliedsbeiträge sind.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen oder für Sachspenden ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen auf Anforderung gerne ausstellen.

Gemäß dem letzten uns zugegangenen **Freistellungsbescheid** des Finanzamts Böblingen vom 03.09.2019, dient der Förderverein Kita Innerer Bühl e.V., Steuernummer 56002/39353 ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Gemäß diesem Freistellungsbescheid ist der Förderverein berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Jugendhilfe im Kindergarten Innerer Bühl in Sindelfingen-Darmsheim verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende

1. Vorstand
Merve Eda Gökcimen

2. Vorstand
Bianca Fischer

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).